

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarelizenzen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) gelten - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - für jedes Angebot und jeden Vertrag („**Angebot**“ und „**Vertrag**“) für Lizenzen für Software („**Software**“), die von Origio unterbreitet oder abgeschlossen werden, und gelten als integraler Bestandteil dieser.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen Bedingungen, die von einer Vertragspartei („**Kunde**“) verwendet werden, die ein Angebot von Origio erhält oder einen Vertrag mit Origio abschließt. Jede Bezugnahme auf den „Vertrag“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist so zu verstehen, dass sie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst.
- 1.3 Jedes von Origio unterbreitete Angebot ist nur für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Kalendertagen ab seinem Ausstellungsdatum gültig. Falls der Kunde das Angebot nicht innerhalb dieser Frist annimmt, verfällt es automatisch. Nimmt der Kunde das Angebot innerhalb der Frist in seiner Gesamtheit an, kommt ein Vertrag zustande.

2 Lieferung

- 2.1 Origio liefert eine (1) Kopie der Software (entweder elektronisch oder auf einem physischen Datenträger). Die Software gilt als geliefert, wenn sie dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.

3 Lizenz

- 3.1 Origio gewährt dem Kunden ein beschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, die Software ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu nutzen („**Lizenz**“).
- 3.2 Origio behält sich das Recht vor, die Spezifikationen der Software von Zeit zu Zeit zu ändern, einschließlich Aktualisierungen, Patches und Fehlerkorrekturen der Software, die nach der Installation durch den Kunden, vgl. Klausel 8.1.13, als Teil der Software angesehen werden.
- 3.3 Origio garantiert, dass es die Software mit handelsüblicher Virenprüfsoftware auf Viren getestet hat und dies auch in Zukunft tun wird, die der gängigen Praxis der Industrie entspricht, um die Software vor der Auslieferung auf bösartigen Code zu prüfen.
- 3.4 Der Kunde stimmt zu und erkennt an, dass:
 - 3.4.1 die Software nicht für seine individuellen Anforderungen entwickelt wurde und der Kunde daher die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Einrichtungen und Funktionen der Software seinen Anforderungen entsprechen und dass die Software für den Zweck des Kunden geeignet ist;
 - 3.4.2 Origio nicht für die IT-Plattform und -Systeme des Kunden verantwortlich ist, einschließlich der Kompatibilität der Software mit der IT-Plattform und dem System des Kunden;
 - 3.4.3 obwohl Origio die Software in Übereinstimmung mit der Standardpraxis der Industrie getestet hat, die Software möglicherweise nicht frei von Bugs oder Fehlern ist, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass das Vorhandensein von geringfügigen Bugs oder Fehlern keinen Vertragsbruch darstellt, einschließlich der in Klausel 5.1; dargelegten Garantie; und
 - 3.4.4 der Kunde keine anderen Rechte an der Software hat als das Recht, sie in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen zu nutzen.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die im Vertrag genannten Preise verstehen sich immer exklusive Import-/Exportgebühren und Zölle sowie Verkaufs-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Umsatz- und sonstige Steuern, sofern vorhanden.

- 4.2 Origio ist jederzeit berechtigt, seine Preise mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende einer Abonnementperiode zu ändern. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung im Zusammenhang mit einer Preiserhöhung.
- 4.3 Der Kunde hat jede Rechnung innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt auf das von Origio von Zeit zu Zeit schriftlich benannte Bankkonto. Der Kunde erkennt an, dass die Zahlungsfrist von entscheidender Bedeutung ist.
- 4.4 Wenn der Kunde eine Zahlung an Origio nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, muss der Kunde, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von acht Prozent (8 %) pro Jahr über dem jeweiligen offiziellen Kreditzinssatz der Danmarks Nationalbank (der dänischen Zentralbank) zahlen. Diese Zinsen werden täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags fällig, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Urteil erfolgt. Der Kunde hat die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag zu zahlen.
- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle fälligen Beträge in voller Höhe ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Zurückbehaltung zu zahlen (mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen oder Einbehaltungen). Origio ist jederzeit berechtigt, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, jeden Betrag, den der Kunde ihr schuldet, mit einem von Origio an den Kunden zu zahlenden Betrag zu verrechnen.

5 Qualität

- 5.1 Origio gewährleistet, dass die Software ab der Lieferung und für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten („Gewährleistungsfrist“) in allen wesentlichen Punkten den Spezifikationen entspricht, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf www.origio.com veröffentlicht sind.
- 5.2 Origio garantiert nicht, dass die Nutzung der Software durch den Kunden ununterbrochen oder fehlerfrei ist.
- 5.3 Alle von Origio herausgegebenen Beschreibungen oder Werbematerialien und alle in den Katalogen oder Broschüren von Origio enthaltenen Abbildungen oder Beschreibungen der Software werden ausschließlich zu dem Zweck herausgegeben oder veröffentlicht, eine ungefähre Vorstellung von den Diensten zu vermitteln, und sind nicht Bestandteil des Vertrags und haben keine vertragliche Wirkung.
- 5.4 Wenn der Kunde Origio während der Gewährleistungsfrist innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Entdeckung schriftlich über einen Defekt oder Fehler in der Software informiert, der dazu führt, dass die Software nicht in allen wesentlichen Aspekten der Gewährleistung gemäß Klausel 5.1, entspricht, wird Origio nach eigenem Ermessen eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:
- 5.4.1 die Software reparieren;
- 5.4.2 die Software ersetzen; oder
- 5.4.3 den Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen und die vom Kunden zum Zeitpunkt der Kündigung gezahlte Lizenzgebühr (abzüglich eines angemessenen Betrags für die Nutzung der Software durch den Kunden bis zum Zeitpunkt der Kündigung) gegen Rückgabe der Software und aller Kopien davon zu erstatten,
- vorausgesetzt, der Kunde stellt alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um Origio bei der Behebung des Mangels oder Fehlers zu unterstützen, einschließlich eines dokumentierten Beispiels eines Mangels oder Fehlers oder ausreichender Informationen, die es Origio ermöglichen, den Mangel oder Fehler zu rekonstruieren.
- 5.5 Ungeachtet der Klausel 5.4, haftet Origio nicht für die Nichteinhaltung der in Klausel 5.1 genannten Gewährleistung durch die Software in einem der folgenden Fälle:
- 5.5.1 der Kunde nutzt die Software nach der Kündigung gemäß Klausel 5.4 weiter;

- 5.5.2 der Mangel ist darauf zurückzuführen, dass der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von Origio in Bezug auf die Installation, Verwendung und Wartung der Software oder (falls es keine gibt) die diesbezügliche gute Handelspraxis nicht befolgt; der Kunde oder ein Dritter verändert die Software oder verwendet sie außerhalb des Vertrages für einen Zweck
- 5.5.3 oder in einem anderen Kontext als dem, für den sie entwickelt wurde, oder in Kombination mit einer anderen, nicht von Origio bereitgestellten Software verwendet;
- 5.5.4 der Kunde kommt seinen Verpflichtungen gemäß Klausel 8.1.13 nicht nach; oder
- 5.5.5 die Software weicht von der Beschreibung im Vertrag ab, weil Änderungen vorgenommen wurden, um sicherzustellen, dass sie den geltenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen entspricht
- 5.6 Alle anderen Garantien, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen, die durch das Gesetz oder anderweitig in den Vertrag aufgenommen werden können, werden hiermit im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, und mit Ausnahme der in dieser Klausel 5, enthaltenen Bestimmungen übernimmt Origio gegenüber dem Kunden keine Haftung für die Nichteinhaltung der in Klausel 5.1 UNBESCHADET DER ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES UNMITTELBAR VORRANGEHENDEN SATZES LEHNT ORIGIO HIERMIT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB.

6 Produkthaftung

- 6.1 Origio haftet nicht für durch die Software verursachte Schäden, Kosten und Verluste, die dem Kunden oder Dritten im Zusammenhang mit Schäden an Gebäuden, Eigentum, Ausrüstung, Gameten usw. entstehen, sofern nicht zwingende Produkthaftungsvorschriften etwas anderes vorschreiben, Origio kann nur dann für Personenschäden haftbar gemacht werden, die durch die Software verursacht wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden durch Fahrlässigkeit von Origio oder anderen, für die Origio haftet, verursacht wurde.
- 6.2 Die Produkthaftung von Origio unterliegt der in Klausel 7, dargelegten Beschränkung, es sei denn, zwingende Produkthaftungsgesetze schreiben etwas anderes vor; in diesem Fall wird die Produkthaftung von Origio so weit eingeschränkt, wie es nach den genannten zwingenden Produkthaftungsgesetzen möglich ist.
- 6.3 Origio haftet nicht für Ansprüche, Klagen, Verfahren, Kosten, Ausgaben, Schäden und Verbindlichkeiten (einschließlich Anwaltskosten), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software durch den Kunden ergeben. Der Kunde stellt Origio von allen Ansprüchen, Verlusten und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) frei, die sich aus Klagen Dritter gegen Origio und/oder den Kunden in Bezug auf die Nutzung der Software durch den Kunden ergeben.
- 6.4 Wenn ein Dritter gemäß dieser Klausel 6, einen Anspruch gegen eine der Parteien geltend macht, muss diese Partei die andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Falls der Anspruch des Dritten in irgendeiner Weise Origio betrifft, entscheidet Origio nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen in Bezug auf die Angelegenheit zu ergreifen sind (falls zutreffend), und führt alle Folgemaßnahmen durch, die sie für notwendig erachtet, und hat die alleinige Kontrolle über diese Maßnahmen. Der Kunde unternimmt auf Verlangen und auf Kosten von Origio alle Schritte, die Origio in angemessener Weise benötigt, um Origio in dieser Angelegenheit zu unterstützen.

7 Haftungsbeschränkung

- 7.1 Origio haftet gegenüber dem Kunden weder aufgrund von Verträgen, unerlaubten Handlungen (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten noch auf andere Weise für (i) Schäden an Gameten, (ii) Gewinn-, Umsatz- oder Geschäftsverluste, (iii) Verluste von Vereinbarungen oder Verträgen, (iv) Verlust erwarteter Einsparungen, (v) Nutzungsausfall oder Beschädigung von Software, Daten oder Informationen, (vi) Verlust oder Beschädigung des Firmenwerts, (vii) Strafschadensersatz und (viii) indirekte oder Folgeschäden.

- 7.2 Die Gesamthaftung von Origio gegenüber dem Kunden, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, ist zu jedem Zeitpunkt auf den höheren Betrag von 10.000 EUR oder fünfzig Prozent (50%) der vom Kunden im Rahmen des Vertrags während der vorangegangenen 12 (zwölf) Monate gezahlten Gesamtkosten begrenzt. Andere Vereinbarungen oder Geschäfte zwischen den Parteien werden bei der Berechnung der vom Kunden während der vorangegangenen 12 (zwölf) Monate gezahlten Gesamtkosten nicht berücksichtigt.
- 7.3 Ungeachtet der obigen Klauseln 7.1 und 7.2 schränkt keine Bestimmung des Vertrags die Haftung von Origio für einen Sachverhalt ein oder schließt sie aus, für den eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss durch Origio rechtswidrig wäre.

8 Verpflichtungen des Kunden

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich gegenüber Origio:
- 8.1.1 sicherzustellen, dass die Bedingungen und der Inhalt des Vertrages sowie alle vom Kunden übermittelten Informationen vollständig und richtig sind;
- 8.1.2 mit Origio in allen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, die die Software betreffen;
- 8.1.3 alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die für die Einfuhr, die Wiederausfuhr und/oder die Verwendung der Software erforderlich sind, und alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen einzuhalten, einschließlich der Gesetze und Bestimmungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Korruptionsbekämpfung, Bekämpfung von Bestechung und Geldwäsche;
- 8.1.4 die von Origio von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellten Gebrauchs-, Wartungs- und Sicherheitsanweisungen sowie Bedienungsanleitungen stets bei der Software aufzubewahren und die Software in Übereinstimmung mit diesen Anweisungen und Handbüchern zu verwenden;
- 8.1.5 die Regelkonformität des Kunden mit den Lizenzbedingungen innerhalb von fünf Kalendertagen nach Aufforderung durch Origio zu dokumentieren und, sofern die Software Berichtsfunktionen enthält, diese für die Erstellung der Dokumentation zu nutzen;
- 8.1.6 die Software nicht zu vervielfältigen, es sei denn, eine solche Vervielfältigung ist mit der normalen Nutzung der Software verbunden oder sie ist zum Zweck der Datensicherung oder der Betriebssicherheit erforderlich;
- 8.1.7 die Software nicht zu vermieten, zu verleasen, untervergeben oder zu verleihen, noch die Software als Dienst zur Verfügung zu stellen;
- 8.1.8 die Software weder ganz noch teilweise zu ändern oder zu modifizieren noch zuzulassen, dass die Software oder Teile davon mit anderer Software kombiniert oder in diese integriert werden;
- 8.1.9 die Software weder ganz noch teilweise zu disassemblieren, dekompileieren, zurückentwickeln oder abgeleitete Werke zu erstellen noch dies zu versuchen, es sei denn, solche Handlungen können (aufgrund zwingender Rechtsvorschriften) nicht verboten werden, weil sie für die Herstellung der Interoperabilität der Software mit einer anderen Software unerlässlich sind, und immer unter der Voraussetzung, dass die Informationen, die der Kunde bei solchen Aktivitäten erhält, (i) nur zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität der Software mit einer anderen Software verwendet werden, (ii) nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Origio an Dritte weitergegeben werden, an die sie nicht weitergegeben werden müssen, und (iii) nicht zur Erstellung einer Software verwendet werden, die der Software im Wesentlichen ähnlich ist;
- 8.1.10 in keiner Weise zu versuchen, technische Schutzmaßnahmen zu entfernen oder zu umgehen, noch Mittel anzuwenden, zum Verkauf herzustellen, zu vermieten, einzuführen, zu vertreiben, zu verkaufen, zu vermieten, zu vermieten, anzubieten, zu bewerben oder zum Verkauf oder zur Vermietung auszustellen, noch für private oder gewerbliche Zwecke zu besitzen, deren alleiniger Zweck es ist, die unbefugte Entfernung oder Umgehung solcher technischen Schutzmaßnahmen zu erleichtern;

- 8.1.11 alle Kopien der Software sicher aufzubewahren und genaue und aktuelle Aufzeichnungen über die Anzahl und den Standort der Software zu führen;
- 8.1.12 den Urheberrechtsvermerk von Origio (oder seinen Lizenzgebern) auf allen vollständigen und teilweisen Kopien der Software in jeder Form anzubringen;
- 8.1.13 jeden kostenlosen zusätzlichen Softwarecode oder jede Aktualisierung der Software, die von Origio von Zeit zu Zeit zur Verfügung gestellt wird, unverzüglich zu installieren und zu nutzen, vgl. Klausel 3.2;
- 8.1.14 die Software weder ganz noch teilweise in irgendeiner Form (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Programmlisten, Objekt- und Quellprogrammlisten, Objekt- und Quellcode) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Origio anderen Personen als den Mitarbeitern des Kunden zur Verfügung zu stellen oder anderweitig zugänglich zu machen, die für die rechtmäßige Nutzung der Software einen angemessenen Zugang benötigen; und
- 8.1.15 alle im Vertrag festgelegten zusätzlichen Verpflichtungen einzuhalten.
- 8.2 Wird die Erfüllung einer der Verpflichtungen von Origio aus dem Vertrag durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden verhindert oder verzögert oder versäumt der Kunde die Erfüllung einer relevanten Verpflichtung („**Kundenverzug**“), so gilt Folgendes:
 - 8.2.1 Origio hat, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis der Kunde den Kundenverzug behebt, und sich auf den Kundenverzug zu berufen, um Origio von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu befreien;
 - 8.2.2 Origio haftet nicht für Kosten oder Verluste, die dem Kunden direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass Origio eine ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 8.2 nicht oder verspätet erfüllt.; und
 - 8.2.3 der Kunde ist verpflichtet, Origio auf schriftliche Aufforderung hin alle Kosten oder Verluste zu erstatten, die Origio direkt oder indirekt durch den Kundenverzug entstanden sind.

9 Rechte an geistigem Eigentum

- 9.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und erkennt an, dass alle Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Patente, Urheberrechte und Marken, die in der Software und der mit der Software gelieferten Dokumentation enthalten sind, von ihr umfasst werden, mit ihr verbunden sind oder in sonstiger Weise mit ihr in Zusammenhang stehen („**IP-Rechte von Origio**“), das ausschließliche Eigentum von Origio oder seinen Lizenzgebern sind und dass der Kunde keine anderen Rechte an den IP-Rechten von Origio hat als das Recht, sie in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen zu nutzen.
- 9.2 Nach bestem Wissen von Origio verletzen keine der IP-Rechte von Origio irgendwelche Rechte Dritter. Origio übernimmt jedoch keine diesbezügliche Garantie.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, Origio unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er Kenntnis von (i) einer Verletzung oder vermuteten Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums von Origio oder (ii) einer Behauptung erhält, dass die Software die Rechte Dritter verletzt.
- 9.4 In Bezug auf eine Angelegenheit, die unter Klausel 9.3, fällt, entscheidet Origio nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen in Bezug auf die Angelegenheit zu ergreifen sind (falls zutreffend), und führt alle Folgemaßnahmen durch, die sie für notwendig erachtet, und hat die alleinige Kontrolle darüber. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen und auf Kosten von Origio alle Maßnahmen zu ergreifen, die Origio in angemessener Weise benötigt, um Origio bei der Aufrechterhaltung der Gültigkeit und Wirksamkeit der IP-Rechte von Origio zu unterstützen oder um Gerichts- oder andere Streitverfahren in Bezug auf geistiges Eigentum einzuleiten oder zu verteidigen.

- 9.5 Wird behauptet oder ist nach vernünftiger Einschätzung von Origio mit einer solchen Behauptung zu rechnen, dass die Software die Rechte eines Dritten verletzt, kann Origio nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten handeln:
- 9.5.1 dem Kunden das Recht zu verschaffen, die Software (oder Teile davon) in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen weiter zu nutzen;
- 9.5.2 die Software so zu ändern, dass sie nicht mehr rechtsverletzend ist;
- 9.5.3 die Software durch nicht verletzende Software zu ersetzen; oder
- 9.5.4 den Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen und die vom Kunden zum Zeitpunkt der Kündigung gezahlte Lizenzgebühr (abzüglich eines angemessenen Betrags für die Nutzung der Software durch den Kunden bis zum Zeitpunkt der Kündigung) gegen Rückgabe der Software und aller Kopien davon zu erstatten.
- 9.6 Diese Klausel 9 stellt das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden und die einzige Haftung von Origio in Bezug auf jegliche Behauptung dar, die Software verletze die Rechte Dritter, und unterliegt der Klausel 7.

10 Datenschutz und Datenverarbeitung

- 10.1 Jede Partei ist verpflichtet, (i) alle Verpflichtungen einzuhalten, die ihr nach den geltenden Datenschutzgesetzen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten obliegen, und (ii) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sicher und ordnungsgemäß verarbeitet werden.

11 Vertraulichkeit

- 11.1 Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über das Geschäft, die Angelegenheiten, die Kunden, die Klienten oder die Lieferanten der anderen Partei, einschließlich eines Teils oder des Inhalts des Vertrages, an irgendeine Person weiterzugeben.
- 11.2 Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verwenden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Origio als Referenz zu verwenden oder den Namen, die Marke oder das Logo von Origio für irgendeinen Zweck zu verwenden, ohne dass Origio in jedem Fall vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 11.3 Ungeachtet der oben genannten Klauseln 11.1 und 11.2 kann jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei oder das Bestehen oder die Bedingungen des Vertrags offenlegen, soweit dies nach den geltenden Gesetzen, Bestimmungen oder Börsenregeln erforderlich ist. Wenn eine Partei einer solchen Offenlegungspflicht unterliegt, hat sie, soweit dies möglich ist, die andere Partei vorab über diese Offenlegungspflicht zu unterrichten und auf Kosten der anderen Partei in angemessener Weise bei deren Bemühungen zu kooperieren, sich dieser Offenlegungspflicht zu widersetzen oder eine vertrauliche Behandlung der offengelegten Informationen zu erreichen.

12 Kündigung

- 12.1 Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des laufenden Abonnementzeitraums, wie im Vertrag festgelegt, schriftlich kündigen. Ohne Einschränkung der Rechte von Origio gemäß den Klauseln 5.4.3 und 9.5.4, und unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachkommt, einschließlich der Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühr, ist Origio jedoch nicht berechtigt, den Vertrag für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem im Vertrag festgelegten Abonnementbeginn zu kündigen.

- 12.2 Ungeachtet der Klausel 12.1, und ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, kann Origio den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn:
- 12.2.1 der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen begeht und (falls ein solcher Verstoß behebbar ist) den Verstoß nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung des Verstoßes behebt;
 - 12.2.2 der Kunde Schritte oder Handlungen unternimmt, die damit zusammenhängen, dass er unter Zwangsverwaltung gestellt wird, in Liquidation geht oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern abschließt (außer im Zusammenhang mit einer solventen Umstrukturierung), aufgelöst wird (entweder freiwillig oder durch gerichtliche Anordnung, es sei denn, dies geschieht zum Zweck einer solventen Umstrukturierung), ein Konkursverwalter für eines seiner Vermögenswerte bestellt wird oder er seine Geschäftstätigkeit einstellt;
 - 12.2.3 der Kunde seine Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil aussetzt, auszusetzen droht oder einstellt oder einzustellen droht;
 - 12.2.4 sich die finanzielle Lage des Kunden so weit verschlechtert, dass nach Ansicht von Origio die Fähigkeit des Kunden, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist;
 - 12.2.5 der Kunde einen Betrag aus dem Vertrag nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt; oder
 - 12.2.6 ein Wechsel in der Leitung des Kunden stattfindet.
- 12.3 Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, kann Origio alle weiteren Lieferungen im Rahmen des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen dem Kunden und Origio aussetzen, wenn eines der in Klausel 12.2.aufgeführten Ereignisse eintritt.

13 Folgen der Kündigung

- 13.1 Kündigung des Vertrages, vgl. Klausel 12, berührt nicht die Rechte, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadensersatz für eine Vertragsverletzung zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Kündigung oder davor bestand.
- 13.2 Wenn Origio den Vertrag gemäß der obigen Klausel 12.2 kündigt, (i) zahlt der Kunde unverzüglich alle ausstehenden unbezahlten Rechnungen und Zinsen an Origio, (ii) erlischt die Lizenz automatisch, (iii) stellt der Kunde unverzüglich die Nutzung der Software ein und (iv) hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Lizenzgebühren.
- 13.3 Alle Bestimmungen des Vertrags, die ausdrücklich oder stillschweigend für die Zeit nach der Kündigung vorgesehen sind, bleiben in vollem Umfang in Kraft, einschließlich der Klauseln 6, 7, 9, 11 and 16.

14 Höhere Gewalt

- 14.1 Keine der Parteien ist vertragsbrüchig oder haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Krieg oder nationaler Notstände, Terrorakte, Proteste, Aufruhr, zivile Unruhen, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien, Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Frachtembargos, Betriebs- oder Maschinenausfälle, Beschränkungen oder Verzögerungen bei der Beförderung oder die Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung von angemessenen oder geeigneten Materialien.

15 Sonstiges

- 15.1 Origio kann jederzeit alle oder einzelne ihrer Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben oder auf andere Weise damit umgehen. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Origio nicht abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise mit ihnen umgehen.

- 15.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm keine Rechtsmittel in Bezug auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien (ob unschuldig oder fahrlässig abgegeben) zustehen, die nicht im Vertrag enthalten sind.
- 15.3 Keine der Bestimmungen des Vertrags zielt darauf ab, eine Partnerschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Parteien zu begründen, eine Partei zum Vertreter der anderen zu machen oder eine Partei zu ermächtigen, Verpflichtungen für oder im Namen der anderen Partei einzugehen oder zu übernehmen.
- 15.4 Änderungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Parteien unterzeichnet werden.
- 15.5 Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung an eine Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag muss schriftlich in englischer Sprache erfolgen und (i) persönlich oder per vorausbezahlter First-Class-Post oder einem anderen Dienst am nächsten Arbeitstag an ihrem eingetragenen Sitz (falls es sich um ein Unternehmen handelt) oder ihrem Hauptgeschäftssitz (in allen anderen Fällen) zugestellt werden, oder (ii) per E-Mail an die letzte von der anderen Partei mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden.
- 15.6 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrages ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als so weit geändert, wie es für ihre Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit erforderlich ist. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gestrichen. Jede Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung gemäß dieser Klausel berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags.

16 Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

- 16.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen dem Recht des Königreichs Dänemark unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.
- 16.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Kündigung des Vertrages, werden durch ein obligatorisches Schiedsverfahren unter der Leitung des Dänischen Schiedsinstituts gemäß der vom Dänischen Schiedsinstitut angenommenen und zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Schiedsverfahrensordnung endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Kopenhagen, Dänemark. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.
- 16.3 Weder der Vertrag noch diese Klausel 16 schränken das Recht einer Partei ein, vor den Gerichten in Dänemark oder anderswo einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen oder Vollstreckungsmaßnahmen in Dänemark oder anderswo zu ergreifen oder vor den Gerichten in Dänemark oder anderswo ein Inkassoverfahren einzuleiten.